

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 12

Donnerstag, 21. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Straubing über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing vom 16.03.2016 (ABI 11/2016), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 05.03.2021 (ABI 17/2021)	Seite 134
Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung) vom 06.08.2013 (ABI 34 /2013), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 02.05.2022 (ABI 20 /2022)	Seite 140
Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Straubing (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 16.03.2016 (ABI 11 /2016), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 16.02.2022 (ABI 12/2022)	Seite 142
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 für das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Straubing gemäß § 27 Abs. 3 KUV	Seite 144
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Steiner-Thor-Platz“ (Nr. 229) im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB	Seite 145
Die Hundesteuer 2024 ist fällig	Seite 148
Vergabeverfahren	Seite 148
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	Seite 149
Standesamtliche Nachrichten	Seite 149

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungen

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Straubing über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing vom 16.03.2016 (ABI 11/2016), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 05.03.2021 (ABI 17/2021).

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 der Gebührensatzung „Höhe der Benutzungsgebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betreuungsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat
 1. in Krippengruppen für Kinder von 0 bis 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Krippengruppe Alter der Kinder ab 0 bis 2,5 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	660 €	55 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.188 €	99 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.716 €	143 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.244 €	187 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.772 €	231 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.300 €	275 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.828 €	319 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.356 €	363 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.884 €	407 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.412 €	451 €

2. in Krippengruppen für Kinder ab 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Krippengruppe Alter der Kinder ab 2,5 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	528 €	44,00 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	924 €	77,00 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.320 €	110,00 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.716 €	143,00 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.112 €	176,00 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.508 €	209,00 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.904 €	242,00 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.300 €	275,00 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.696 €	308,00 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.092 €	341,00 €

3. in Kindergartengruppen für Kinder von 2,5 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergartengruppe Alter der Kinder ab 2,5 bis 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.716 €	143 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.028 €	169 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.340 €	195 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.652 €	221 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.964 €	247 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.276 €	273 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	3.588 €	299 €

4. in Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Kindergartengruppe Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

5. in Hortgruppen für Schulkinder bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Hortgruppe ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

(3) Bei einer Ferienbetreuung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

1. Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes in den Kindergartengruppen wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben.

Feriendienst Buchungszeiten		Kindergarten ab 01.09.2024	
		Alter der Kinder	
		ab 2,5 - 3 Jahre	ab 3 Jahre
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	wöchentliche Benutzungs- gebühr	wöchentliche Benutzungs- gebühr
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	35,75 €	28,00 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	42,25 €	31,50 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	48,75 €	35,00 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	55,25 €	38,50 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	61,75 €	42,00 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	68,25 €	45,50 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	74,75 €	49,00 €

2. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Hortgruppen erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr nach Abs. 2 Nr. 5 um einen Differenzbetrag aus der Regelbuchung und der Ferienbuchung entsprechend der vereinbarten Anzahl von Ferienbuchungstagen.

Anzahl Ferienbuchungstage	Gebühr Ferienbetreuung
1 – 14 Tage	kein Differenzbetrag
15 – 29 Tage	Einfacher Differenzbetrag
30 – 44 Tage	Zweifacher Differenzbetrag
ab 45 Tage	Dreifacher Differenzbetrag

Die so errechnete Gebühr ist in 12 Monatsraten mit der regulären Benutzungsgebühr fällig.

Die gewünschte Anzahl an Ferienbuchungstagen für die Hortgruppen wird vor Beginn eines Betreuungsjahres (01.09.) oder später bei Eintritt während des laufenden Betreuungsjahres festgelegt und ist verbindlich.

Wird der Hortplatz während des Betreuungsjahres gekündigt, erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Feriengebühr.

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 2

§ 6 der Gebührensatzung „Höhe der Verpflegungsgebühr“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In den Kindertageseinrichtungen „Am Platzl“, „Don Bosco“, „Donaugasse“, „Kagers“, „Sossau“ und „Ulrich-Schmidl“ wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in 12 Monatsraten zu begleichen

Sie beträgt in den Kindergartengruppen und in den Hortgruppen

Mittagsverpflegung Kindergarten	
jährliche Verpflegungs- gebühr	monatliche Verpflegungs- gebühr
756 €	63 €

und in den Krippengruppen

Mittagsverpflegung Krippe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungs- gebühr	monatliche Verpflegungs- gebühr
1 Tag/Woche	142 €	11,80 €
2 Tage/Woche	283 €	23,60 €
3 Tage/Woche	425 €	35,40 €
4 Tage/Woche	566 €	47,20 €
5 Tage/Woche	708 €	59,00 €

§ 3

§ 11 Abs. 1 der Satzung „Gebührenübernahmen“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorgaben des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Straubing, den 12.03.2024

STADT STRAUBING

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung) vom 06.08.2013 (ABI 34 /2013), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 02.05.2022 (ABI 20 /2022),

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 358,586) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 12 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung wird um einen Satz 3 ergänzt:

Geht ein Antrag auf Buchungszeitenänderung für das kommende Betreuungsjahr nach dem 01.05. eines Jahres ein, kann die gewünschte Änderung frühestens zum 01.11. desselben Jahres berücksichtigt werden. Bei Neuaufnahmen ist die Frist zur Buchungszeitenänderung gleich mit der Frist zur Annahme des Betreuungsplatzes. Sofern Anträge auf Änderung der Buchungszeit nach dieser Frist eingehen, kann die gewünschte Änderung ebenfalls frühestens zum 01.11. desselben Jahres berücksichtigt werden.

§ 2

§ 12 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung wird um einen Absatz 5 ergänzt:

- (5) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit ist nicht möglich, wenn offene Forderungen über Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen bestehen. Sind die offenen Forderungen beglichen worden, kann nach Ablauf einer Wartezeit von 2 Monaten ein Antrag auf Höherbuchung der Betreuungszeit gestellt werden. Im Fall der Beantragung einer Höherbuchung trotz Zahlungsrückstand soll ein erläuterndes Gespräch mit dem Zahlungsverpflichteten geführt werden.

§ 3

§ 15 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung „**Abmeldung**“ wird um einen Absatz 3 ergänzt:

- (3) Sollte das Kind über einen längeren Zeitraum erkrankt sein und die Kindertageseinrichtung deshalb nicht besuchen, erfolgt keine automatische Abmeldung von der Mittagsverpflegung durch die Kindertageseinrichtung. Eine Abmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

§ 4

§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung „**Beendigung des Betreuungsverhältnisses**“ wird wie folgt neu gefasst:

Das Betreuungsverhältnis für ein Kind kann insbesondere beendet werden, wenn

1. (...)

§ 5

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung „**Beendigung des Betreuungsverhältnisses**“ wird wie folgt neu gefasst:

3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 15 Tage unentschuldigt gefehlt hat,

§ 6

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Straubing, den 12.03.2024
STADT STRAUBING

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Straubing (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 16.03.2016 (ABI 11 /2016), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 16.02.2022 (ABI 12/2022)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 4 der Satzung „**Beitragssatz**“ wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

(1) Für Kinder von 0 bis 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Tagespflege Alter der Kinder ab 0 bis 2,5 Jahre Gültig ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährlicher Kostenbeitrag	monatlicher Kostenbeitrag
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	660 €	55 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.188 €	99 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.716 €	143 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.244 €	187 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.772 €	231 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.300 €	275 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.828 €	319 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.356 €	363 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.884 €	407 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.412 €	451 €

(2) Für Kinder ab 2,5 Jahre bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Tagespflege Alter der Kinder ab 2,5 Jahre Gültig ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährlicher Kostenbeitrag	monatlicher Kostenbeitrag
>0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	528 €	44 €
>1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	924 €	77 €
>2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.320 €	110 €
>3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.716 €	143 €
>4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.112 €	176 €
>5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	2.508 €	209 €
>6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	2.904 €	242 €
>7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.300 €	275 €
>8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	3.696 €	308 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.092 €	341 €

§ 2

§ 8 der Satzung „**Erlass des Kostenbeitrages**“ wird wie folgt gefasst:

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Vorgaben des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Straubing, den 12.03.2024
STADT STRAUBING

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 für das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Straubing gemäß § 27 Abs. 3 KUV

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 13.03.2024 den geprüften Jahresabschluss 2022, welcher in der Bilanz zum 31.12.2022 mit 42.783.045,57 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 mit einem Jahresüberschuss von 183.399,95 € abschließt, festgestellt und dem Vorstand für das Jahr 2022 die Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HT Huber Treuhand GmbH, Straubing hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

3. Der Jahresabschluss 2022 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 25.03.2024 bis 05.04.2024 während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen der Stadtkämmerei, Bahnhofplatz 1a (6. Stock), 94315 Straubing, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Straubing, 15.03.2024

Flächenentwicklung Straubing Kommunalunternehmen

Dr. Albert Solleder
Bürgermeister
Verwaltungsratsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Steiner-Thor-Platz“ (Nr. 229) im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Straubing hat am 19.10.2022 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Steiner-Thor-Platz“ (Nr. 229) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im südlichen Bereich der historischen Innenstadt, östlich angrenzend an den Steiner-Thor-Platz, nördlich des Stadtgrabens, westlich der Flurgasse sowie südlich der Rosengasse.

Planungsrechtlich sollen auf dem sogenannten „Woolworth-Areal“ die Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen „grünen“ Stadteingangs geschaffen werden. Das geplante „grüne Gebäude“ sieht Einzelhandelsflächen, ein Hotel mit Gastronomie, Stadtwohnungen sowie eine Tiefgarage vor. Das neue Ensemble ersetzt die bestehenden Baukörper. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die Fläche im Wesentlichen als Kerngebiet dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll der Flächennutzungs- und Landschaftsplan an die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans angepasst werden.

Veröffentlichung im Internet

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Steiner-Thor-Platz“ (Nr. 229) mit Begründung wird in der Zeit

vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024

im Internet unter www.straubing.de (Rubrik: [Leben in Straubing/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung/ Laufende Bauleitplanverfahren](#)) veröffentlicht.

Zusätzlich wird eine öffentliche Auslegung bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppenhaus), 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) während des Veröffentlichungszeitraums ermöglicht.

Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung (telefonisch unter 09421/94460-414 oder -410, per E-Mail unter bauleitplanung@straubing.de) getroffen sowie Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (per E-Mail an bauleitplanung@straubing.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Straubing eingestellt ist und zusätzlich öffentlich ausliegt.

Straubing, 19.03.2024

STADT STRAUBING

i.V.

Werner Schäfer
Bürgermeister



Straubing, 19.03.2024
i.V.

Werner Schäfer
Bürgermeister



Darstellung ohne Maßstab
- - - - - Geltungsbereich

LAGEPLAN

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Am Steiner-Thor-Platz" (Nr. 229)

Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Die Hundesteuer 2024 ist fällig

Die Abteilung Kämmerei- und Steuerwesen der Stadt Straubing macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 (01. Januar bis 31. Dezember) spätestens am

01. April 2024

zur Zahlung fällig ist.

Alle Hundehalter im Stadtgebiet Straubing werden, soweit sie ihrer Zahlungspflicht nicht bereits nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, die fällige Steuer in Höhe von 50, -- EUR je Hund auf folgende Bankverbindung bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte zu überweisen (IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09 BIC: BYLADEM1SRG). Für Kampfhunde gilt ein Steuersatz in Höhe von 400,-- EUR.

Liegt der Stadt Straubing ein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird der fällige Betrag zum Steuertermin abgebucht.

Bisher nicht angemeldete Hunde sind bei der Abteilung Kämmerei- und Steuerwesen anzuzeigen. Zurzeit erreichbar: Alte Hauptpost, Bahnhofplatz 1 – bitte nur mit Terminvereinbarung bzw. telefonisch unter der Nr. 944-84323 (Mittwoch bis Freitag) oder per E-Mail: steuerwesen@straubing.de.

Vergabeverfahren

Bauleistungen

- H24-0762-1-817 Fliesen und Werksteinarbeiten für den Neubau Jugendwohnheim

Liefer- und Dienstleistungen

- 24T-014A Unterhaltspflege für Entwässerungsanlagen und Böschungen im Stadtgebiet Straubing – 2 Lose
- 24T-015A Unterhaltspflege für Grünflächen im Stadtgebiet Straubing – 6 Lose
- 24V-033E Lieferung von Beamern und Dokumentenkameras

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3971409283 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 19.03.2024
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Standesamtliche Nachrichten vom 14.03.2024 bis 20.03.2024

G e b u r t e n

Ş e r b a n Elisei David
Straubing

E h e s c h l i e ß u n g e n

- keine Veröffentlichung -

S t e r b e f ä l l e

C h r i s t geb. Kraus Gertrud
Bogen

G ü t l h u b e r Brigitta Waltraud Maria
Straubing

F e i e r t a g geb. Raab Katharina Maria
Straubing

P r e b e c k geb. Kroner Berta
Straubing